



r a g.

Genehmigt zu Nr. 10 D. L. D. S. 1  
Landesbankpflichtfrei

H. Ma. H. F. 2/5-26

21.5.1926

Zwischen der Stadtgemeinde Frankfurt am Main, vertreten durch ihren Magistrat - Finanzdeputation, im nachstehenden kurz »Stadt« genannt, und dem Bürgerhospital der Dr. Senckenbergischen Stiftung, vertreten durch den Vorsitzenden der Administration, im nachstehenden kurz »Hospital« genannt, ist folgende Vereinbarung getroffen.

§ 1.

Das Hospital verpflichtet sich, binnen vier Wochen 20 Betten dritter Klasse nur für innere Kranke und acht Wochen nach Räumung des Pfründnerhauses 30 - 40 weitere Betten gleicher Gattung der Stadt gegen den jeweiligen ortsüblichen Verpflegungssatz für Einheimische zur Belegung zur Verfügung zu stellen. Die vorgenannte Vierwochenfrist beginnt mit dem Tage des Vertragsschlusses.

Die Stadt verpflichtet sich, bei Inanspruchnahme nichtöffentlicher Krankenhäuser das Bürgerhospital in erster Linie zu belegen.

§ 2.

Die Stadt verpflichtet sich dem Hospital gegenüber zur Gewährung eines Darlehens von 272.000 RM, in Worten: Zweihundertzweiundsiebzigtausend Reichsmark, zahlbar ab 1. April 1926 auf Abruf des Hospitals in Raten von monatlich höchstens je 50.000 RM, in Worten: Fünfzigtausend Reichsmark, wobei die Reichsmark = 10/42 nordamerik. Dollars entspricht.

§ 3.

### § 3.

Das Darlehen ist ab 1. Januar 1929 mit 3 % verzinslich. Vom 1. Januar 1932 ab ist der Zinsfuß jeweils  $\frac{1}{3}$  des Reichsbankdiskontsatzes, jedoch mindestens 3 % und nicht höher als 5 %. Die Zinsen sind vierteljährlich fällig und an die Stadthauptkasse, Rechnungsamt, zugunsten eines noch näher zu bezeichnenden Konto-Korrent-Kontos zu bezahlen.

### § 4.

Vom 1. Januar 1932 beginnt die Tilgung des Darlehens und zwar derart, dass einschliesslich des Zinssatzes (§ 3) von dem Hospital an die Stadt zu den Zinsterminen insgesamt 5 % für das Jahr abgeführt werden. Der von dieser 5%igen Zahlung das  $\frac{1}{3}$  des Reichsbankdiskonts bzw. 3 % (§ 3) übersteigende Prozentsatz wird auf die Tilgung verrechnet. Die Tilgung erfolgt unter Zuwachs der ersparten Zinsen.

### § 5.

Kommt das Hospital mit Leistungen aus diesem Vertrage in Verzug, so verpflichtet sich die Stadt, eine Zwangsvollstreckung vorbehaltlich der Bestimmung des § 6 nicht zu betreiben und gegen andere Ansprüche der Stiftung an die Stadt nicht aufzurechnen. Darüber hinaus verzichtet die Stadt auf die im Verzugsjahre fällig gewordenen Raten, sofern nicht durch einen Bücherrevisor festgestellt wird, dass das Hospital in der Lage gewesen wäre, die Zins- und Amortisationsverpflichtungen aus den Betriebsüberschüssen nach Abzug seiner sonstigen Verpflichtungen zu erfüllen. Über den Bücherrevisor haben sich die Parteien zu verständigen. Kommt eine Verständigung nicht zustande, so wird er

VOM

vom Präsidenten der Handelskammer in Frankfurt am Main ernannt.

§ 6.

Zur Sicherheit aller aus diesem Vertrage für die Stadt Frankfurt am Main entspringenden Forderungen überträgt das Hospital der Stadt das Eigentum an den mit Mitteln des Darlehens beschafften Mobiliareinrichtungen. Die Übertragung des Besitzes an den in Frage kommenden Gegenständen wird zwischen den Vertragschliessenden dadurch ersetzt, dass die Stadt diese Gegenstände dem Hospital zum einstweiligen unentgeltlichen Gebrauch auf jederzeitigen Widerruf überlässt. Das Hospital erklärt, dass es diese Mobiliargegenstände für die Stadt besitzen will. Die Stadt verpflichtet sich, das Eigentum an den Gegenständen nach erfolgter Rückzahlung des Darlehens dem Hospital zurückzuübertragen. Das Hospital wird der Stadt ein fortlaufendes Verzeichnis der mit den städtischen Darlehensmitteln erworbenen Mobiliareinrichtungen einreichen.

§ 7.

Sollte sich nach Erklärung des Hospitals aus Mangel an Betriebsmitteln oder aus einem anderen Grunde die Weiterführung des Krankenhausbetriebes des Hospitals als unmöglich erweisen, so ist durch eine Revisionskommission festzustellen, ob eine Notwendigkeit zur Stilllegung vorliegt. Die Revisionskommission darf die Notwendigkeit der Stilllegung nicht verneinen, wenn diese nur durch Verwendung des der Stiftung verbliebenen eigenen Kapitals oder Aufnahme neuer Schuldverpflichtungen abgewandt werden kann.

Die

Die Revisionskommission besteht aus je einem Vertreter der Stadt und der Administration, die einen Obmann selbst bestimmen. Ist eine Einigung über die Person des Obmanns nicht zu erzielen, so wird er durch den Präsidenten der Handelskammer zu Frankfurt a.M. bestimmt. Die Mitglieder der Revisions-Kommission haben die Berechtigung zur technischen Durchführung im Höchsthalle je zwei Hilfskräfte heranzuziehen.

Stellt die Revisions-Kommission durch Mehrheitsbeschluss die Notwendigkeit der Stilllegung fest, so steht der Stadt das Recht zu, den Betrieb des Krankenhauses nach ihrer Wahl entweder hinsichtlich der ihr vertraglich zur Verfügung zu stellenden Betten oder insgesamt auf eigene Rechnung weiterzuführen. Übernimmt die Stadt die Weiterführung, so sind ihr seitens des Hospitals die für den Betrieb erforderlichen gesamten Einrichtungen zur Verfügung zu stellen. Die Stadt hat alsdann für die ordnungsmässige Instandhaltung sämtlicher Baulichkeiten und des Inventars zu sorgen und ist für sachgemässe Verwaltung des Betriebes verantwortlich. Bei Ein-, Um- und Neubauten wird die Stadt die Administration vorher hören. Sie wird den Betrieb möglichst im Sinne des Stifters führen.

Zur Zeit dieses Vertragsabschlusses bestehende Pensions- und Rentenverpflichtungen sowie die Versicherungskosten für die Baulichkeiten des Bürgerhospitals und die Betriebseinrichtungen und die Steuern hat die Stadt zu übernehmen, wogegen der Stadt für das Hospital dessen Einnahmen aus Kapitalzinsen und aus Beträgen der Freunde des Hospitals zufließen.

Bei Abschluss des Vertrages laufende Verträge

mit

mit Angestellten wird die Stadt übernehmen, ebenso Verträge, die nach Abschluss dieses Vertrages geschlossen worden sind, sofern sie nicht länger als 3 Jahre laufen. Verträge, die eine Bindung von mehr als drei Jahren vorsehen, bedürfen, falls die Stadt dieselben übernehmen soll, vor Abschluss der Genehmigung des Magistrats. Für die Dauer der Betriebsführung durch die Stadt verzichtet diese auf die Erfüllung der für diese Zeit fälligen Zins- und Amortisationsverpflichtungen, die als getilgt gelten. Bei wichtigen Entscheidungen der Deputation für das städtische Gesundheitswesen, die das Bürgerhospital im besonderen betreffen, ist ein Vertreter der Stiftung mit beratender Stimme hinzuzuziehen. Die Gegenleistungen der Stadt für die Überlassung der Betriebsweiterführung und der Einrichtungen sind hiermit erschöpfend geregelt.

#### § 8.

Die Ansprüche der Stadt auf die Bereitstellung der in § 1 genannten Bettenzahl vermindern sich in dem Verhältnis, in dem die Rückzahlung des Darlehens durch das Hospital zu der ursprünglichen Schuldsumme steht.

Das Hospital ist jederzeit befugt, sich durch Rückzahlung des jeweiligen Restkapitals und der bis zum Auszahlungstage aufgelaufenen, noch nicht berichtigten Zinsen zuzüglich der Differenz zwischen gezahlten bzw. nach § 7 getilgten Zinsen und dem nach dem jeweiligen Reichsbankdiskont minus 2 % errechneten Zinsbetrag von allen Verpflichtungen aus diesem Vertrage zu befreien.

#### § 9.

§ 9.

Soweit Kosten irgendwelcher Art durch den Vertragsabschluss entstehen, hat sie das Hospital zu tragen.

Frankfurt a.M., den *21. Mai 1926* .....

Frankfurt a.M., den *20. Mai 1926* .....

Magistrat

Bürgerhospital der

~~Finanzdeputation~~

Dr. Senckenbergischen Stiftung.

*[Handwritten signature]* \* *[Handwritten signature]* *H*

Der Vorsitzende

der Administration:

*Carl E. Reutz*

*Hallerstr. 10, Frankfurt a.M.*





10

Die ... ..

Die ... ..

Die ... ..